

2021-01-25 75196 Singen-Remchingen: Widerspruch und Antrag auf Neuverbescheidung - Pfinzstraße

[REDACTED] <[REDACTED]@gmail.com>

12. November 2023 um 11:29

An: O [REDACTED]@enzkreis.de

Cc: A [REDACTED]@enzkreis.de, J [REDACTED]@enzkreis.de, [REDACTED]@enzkreis.de, winfried.hermann@vm.bwl.de

Sehr geehrter Herr M [REDACTED]

auf diese Mail habe ich leider keine Antwort bekommen und es tut sich an der Stelle irgendwie auch nichts. Die Gehwege in der gesamten Gemeinde sind in einer Art zugeparkt, da kommt sogar die Gemeinde Pfinztal nicht mehr mit und die sind sonst der Chipleader rund um Karlsruhe beim Thema "Tolerieren von Gehwegparken bis zu einer Restbreite von ca. 80 cm".

@Herr Herrmann: Ein weiterer Fall, wo Fußgänger leider noch nicht von Ihren Erlassen profitieren. Wir werden die Fälle demnächst mal schön zusammen im Internet zusammenfassen und dann hier (<https://fragdenstaat.de/anfrage/umsetzung-des-erlass-zur-ueberwachung-und-sanktionierung-von-ordnungswidrigkeiten-im-ruhenden-verkehr/>) veröffentlichen. Damit jeder sieht, wie die Verwaltung BW funktioniert - Erlasse, aber leider keine Konsequenzen bei Gemeinden, die es einfach ignorieren.

Viele Grüße

Am So., 16. Apr. 2023 um 15:51 Uhr schrieb [REDACTED] <[REDACTED]@gmail.com>:

Guten Tag Herr M [REDACTED]

was haben Sie an dieser Stelle schon erreicht? Wann ist die nächste große Verkehrsschau in der Gemeinde? Normalerweise ja alle zwei Jahre.


Viele Grüße

Am Fr., 3. März 2023 um 19:02 Uhr schrieb [REDACTED] <[REDACTED]@gmail.com>:

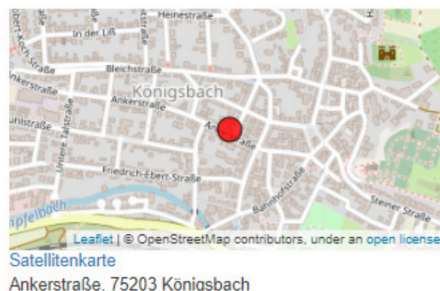
Guten Abend,

ich hatte doch ein Bild von der Situation in Königsbach, sie können dann gleich auch Kontakt mit denen aufnehmen.

Viele Grüße

Ankerstraße, 75203 Königsbach [21.02.2023 / #8604] 

Gehwegparken (behindernd)



Ankerstraße, 75203 Königsbach

Am Fr., 3. März 2023 um 18:15 Uhr schrieb [REDACTED] <[REDACTED]@gmail.com>:

Guten Abend Herr M [REDACTED]

vielen Dank für die ausführliche Begründung, warum ein Widerspruch hier ins Leere läuft.

Ich muss gestehen, dass diese Feinheiten der Verwaltungsvorschrift (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm#:~:text=Zu%20Anlage%202%20Ifd,des%20Zeichens%20315%20ratsam.) selbst mir nicht klar waren.

Es heißt ja nichts anderes als: Nur klare Linien erlauben Gehwegparken, farbliche Muster nicht.

Das wird interessant, auch in ihrer Region, weil es sehr viele Stellen gibt, wo nur farbliche Markierungen derzeit das Tolerieren von Gehwegparken auslöst. Meines Wissen zum Beispiel hier: <https://www.google.com/maps/place/48%C2%B057'56.4%22N+8%C2%B036'36.3%22E/@48.9656545,8.6100971,105m/data=!3m1!1e3!4m4!3m3!8m2!3d48.965662!4d8.610087>

In dem konkreten Fall denke ich, dass die einzige gangbare Lösung sein wird, trotzdem einfach die ganzen anderen Stellen auch schnell auszukreuzen und bei den Bäumen vorne eventuell mit weißen Linien zu erlauben. Sonst kapiert das ja keiner!

Eine weitere Tolerierung wiederum sehe ich nicht (trotz **Opportunitätsprinzip**), zumindest nicht nach einer kurzen Phase von gelben Zetteln, die ich gerne bis Ende April abgeschlossen wüsste. Ich denke, die lokale Stelle wird da bestimmt von Ihnen drauf hingewiesen.

Ich werde Ihnen dann bald die ganzen Stellen schicken im Enzkreis, wo die farblichen Markieren noch nicht dem Gesetz entsprechen und den Autofahrer verwirren.

Viele Grüße

Am Mi., 1. März 2023 um 11:50 Uhr schrieb <O [REDACTED]@enzkreis.de>:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Hinweise und Anregungen im Zusammenhang mit der von Ihnen ausführlich beschriebenen Parksituation im Bereich der Pfinzstraße in Remchingen-Singen.

Ich möchte Bezug nehmen auf die bisherige Mail-Kommunikation und nachfolgend auf die rechtliche Situation sowie unsere Bewertung eingehen.

Die farblich abgesetzten Gehwegbereiche in der Pfinzstraße suggerieren Verkehrsteilnehmenden, dort parken zu dürfen, ohne dass es sich hierbei um entsprechende Verkehrszeichen mit Regelungswirkung handelt. Insofern gibt es keine Allgemeinverfügung, die etwa im Wege eines Widerspruchs anfechtbar wäre. Widerrechtliches Gehwegparken (§ 12 StVO) kann insofern nur durch ordnungsbehördliche oder polizeiliche Kontrollen und über Verwarnungen bzw. Bußgeldverfahren sanktioniert werden. Hierbei hat die zuständige Polizeibehörde jedoch das Opportunitätsprinzip zu beachten und bei Verstößen hinsichtlich Auswahl und konkreter Maßnahmen ermessensgerecht zu handeln. Eine Rolle spielen in solchen Fällen auch regelmäßig die vorhandenen Ressourcen in Abwägung zu anderen Regelverstößen mit jeweils unterschiedlichem Gefahrenpotenzial. Unabhängig hiervon eröffnet die Straßenverkehrsordnung keine individuellen Rechtsansprüche auf Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen, welche z.B. aus Verkehrssicherheits- oder ordnungsgründen an die Allgemeinheit gerichtet wären (Allgemeinverfügungen).

Mit anderen Worten: Es gibt hier keine Verkehrszeichen, gegen die ein Rechtsmittel gerichtet werden könnte; ein etwaiger Widerspruch wäre insofern nicht möglich bzw. statthaft. Parkverstöße müssten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach der jeweiligen Gefahrenbeurteilung von der Ortspolizeibehörde oder vom Polizeivollzugsdienst geahndet werden.

Möglicherweise wäre es sinnvoll, die bauliche bzw. optische Gestaltung der Gehwege in der Pfinzstraße bei sich bietender Gelegenheit zu verändern, so dass die Regelungen zur dortigen Parkordnung für Verkehrsteilnehmende auch erkennbar bzw. verständlich sind und Verstöße erforderlichenfalls wirksam sanktioniert werden können.

Gerne nehmen wir das Thema auf die Tagesordnung der nächsten Verkehrsschau in der Gemeinde Remchingen.

Sollten noch Fragen offen geblieben sein, stehe ich dafür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Leiter Straßenverkehrs- und Ordnungsamt Enzkreis

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@gmail.com>

An: [REDACTED]@enzkreis.de

Kopie: [REDACTED]@enzkreis.de, [REDACTED]@enzkreis.de

Datum: 27.02.2023 12:04

Betreff: Re: Re: Re: Re: Re: 2021-01-25 75196 Singen-Remchingen: Widerspruch und Antrag auf Neuverbescheidung - Pfinzstraße
